Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Mathildenstraße“ (zwischen der Bahnhofstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs)
vom .2016

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teileinrichtungsprogramm

Die Erschließungsanlage „Mathildenstraße“ (zwischen der Bahnhofstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs) bedarf zu ihrer endgültigen Herstellung folgender Teileinrichtungen:

- Fahrbahn,
- Straßenbeleuchtung,
- Straßenentwässerung,
- Straßenbegleitgrün,
- beidseitiger Gehweg im Bereich zwischen Bahnhofstraße und Lutherstraße,
- Gehweg auf der südlichen Straßenseite im Bereich zwischen Lutherstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs,
- Gehweg auf der nördlichen Straßenseite im Bereich des Grundstücks Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 9, Flurstück 3 (Trauerhalle des evangelischen Friedhofs).

§ 2

Ausbau- und Abrechnungsabschnitt

Bei der Erschließungsanlage Mathildenstraße wird zum Zweck der Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes folgender Ausbau- und Abrechnungsabschnitt gebildet:

von der Bahnhofstraße bis zur südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs. Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet.

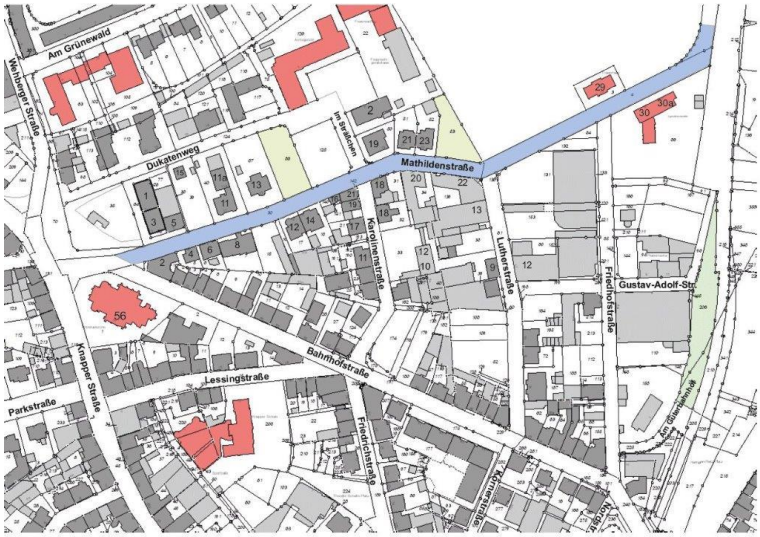

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung.

Gemäß § 44 Absatz 3 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2016 Der Bürgermeister